



Fachbereich WD 4

**Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld nach
Einkommensteuergesetz und nach Bundeskindergeldgesetz**

**Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld nach
Einkommensteuergesetz und nach Bundeskindergeldgesetz**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 014/26
Abschluss der Arbeit: 15.04.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einleitung	4
2.	Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	6
2.1.	Anspruchsberechtigte	6
2.1.1.	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 EStG)	6
2.1.2.	Kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (§ 62 Absatz 1 Nr. 2 EStG)	6
2.1.3.	Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger (§ 62 Absatz 1a EStG); Nichtanwendung	7
2.1.4.	Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (§ 62 Absatz 2 EStG)	8
2.2.	Kinder	10
2.2.1.	Allgemeines	10
2.2.2.	Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren	10
2.2.3.	Identifikationsnummer	12
2.2.4.	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes	12
2.2.5.	Vorrang des Kindergelds nach EStG gegenüber BKKG	12
2.2.6.	Ermächtigung der Bundesregierung für Kindergeldzahlungen für nicht im Inland lebende Kinder	13
2.2.7.	Keine Kindergeldzahlungen bei anderen Leistungen für Kinder	13
2.3.	Mitwirkungspflichten	14
3.	Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz	14
3.1.	Anspruchsberechtigte	14
3.2.	Kinder	16
3.3.	Weitere Vorschriften des BKGG	17
4.	Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen	18
4.1.	Auflösung von Anspruchskonkurrenzen	18
4.2.	Auszahlung der Familienleistung	19
4.2.1.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten	20

1. Fragestellung und Einleitung

Der Fachbereich wird um Darstellung gebeten, welche Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62ff. Einkommensteuergesetz sowie dem Bundeskindergeldgesetz gelten.

Mit Beschlüssen vom 29. Mai 1990¹ und vom 25. September 1992² verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, bei der Einkommensbesteuerung einen Betrag in Höhe des Existenzminimums der Familie steuerfrei zu belassen. Einige Jahre später wurde das Existenzminimum eines Kindes um die Bedarfe für Betreuung³ und Erziehung oder Ausbildung⁴ erweitert und ebenfalls von der Einkommensteuer befreit. Das Bundesverfassungsgericht stellte dem Gesetzgeber die Form der Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Maßgabe frei.⁵

Die Struktur des geltenden Familienleistungsausgleichs im Einkommensteuergesetz (EStG⁶) wurde mit dem Jahressteuergesetz 1996⁷ eingeführt. Gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3.414 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen (Beträge für 2026). Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.

Beim Kindergeld nach §§ 62ff. (Abschnitt X) EStG, das 2026 für jedes Kind monatlich 259 Euro beträgt (§ 66 Absatz 1 EStG), handelt es sich um eine Steuervergütung (§ 31 Satz 3 EStG) im Vorgriff auf diese Freibeträge. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt durch das Finanzamt von Amts wegen eine Günstigerprüfung für jedes Kind, um zu ermitteln, ob die gebotene Steuerfreistellung durch die Freibeträge oder das Kindergeld erzielt wird. Dazu wird die

1 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 29. Mai 1990, Aktenzeichen 1 BvL 20/84, BVerfGE 82, 60 bis 105.

2 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 25. September 1992, Aktenzeichen 2 BvL 5/91, BVerfGE 87, 153 bis 181.

3 Betreuungsfreibetrag eingeführt durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, Bundesgesetzblatt I, Seite 2552 nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 bis 246.

4 Erziehungskomponente eingeführt durch Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, Bundesgesetzblatt I, Seite 2074 nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 bis 246.

5 Zu den „Verfassungsrechtlichen Maßgaben für den Familienleistungsausgleich“ siehe WD 3 – 3000 – 021/26.

6 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009, Bundesgesetzblatt I Seite 3366, berichtigt 2009 I Seite 3862), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) vom 4. Februar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 33.

7 Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995, Bundesgesetzblatt I, Seite 1250.

Differenz zwischen dem zu versteuernden Einkommen einmal mit und einmal ohne Freibeträge gebildet:

- Übersteigt die Kindergeldzahlung diesen Differenzbetrag, ist das Kindergeld zur gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes ausreichend. Den übersteigenden Kindergeldbetrag behalten die Berechtigten, er dient der Förderung der Familie (§ 31 Satz 2 EStG). Das Kindergeld ist nur in dieser übersteigenden Höhe eine Sozialleistung.
- Ist die Kindergeldzahlung geringer als die Differenz, erfolgt die gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums durch die Freibeträge. In diesem Fall muss das Kindergeld von den Berechtigten erstattet werden (§ 31 Satz 4 EStG).

Das nachfolgende **Kapitel 2** stellt ausführlich die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld nach §§ 62ff. EStG dar.

Mit dem Systemwechsel des Kindergeldes aus dem Sozialrecht in das Einkommensteuerrecht trat das neugefasste **Bundeskindergeldgesetz** (BKGG) zum 1. Januar 1996 in Kraft.⁸ Personen, die keinen Anspruch auf Kindergeld nach EStG haben sowie Vollwaisen können Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld nach dem BKGG⁹ geltend machen. Das Kindergeld nach dem BKGG wird als Sozialleistung durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bewilligt.¹⁰ Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistung des Staates finden sich in **Kapitel 3**.

Ein Grund für den Ausschluss von Kindergeld nach EStG und Kindergeld nach BKGG sind Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind. In diesen Fällen entsteht eine Anspruchskonkurrenz, deren Auflösung Gegenstand von **Kapitel 4** ist.

Eltern, die Anspruch auf Kindergeld nach EStG oder Kindergeld nach BKGG haben und die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, deren Einkommen jedoch nicht oder nur knapp den Bedarf auch der Kinder deckt, können Anspruch auf einen **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG haben. Der Kinderzuschlag ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.¹¹

8 Artikel 2 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995, Bundesgesetzblatt I, Seite 1250.

9 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009, Bundesgesetzblatt I Seite 142, berichtigt Seite 3177, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 355.

10 Bundeszentralamt für Steuern: O 1.1 Absatz 3 Satz 2 und 3 der [Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025](#), Stand 27. Mai 2025.

11 „Zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag“ siehe WD 8 – 3000 – 021/26.

Die **unionsrechtliche Einordnung** nahm der Fachbereich EU 6 vor.¹²

2. Kindergeld nach Einkommensteuergesetz

2.1. Anspruchsberechtigte

Welche Voraussetzungen natürliche Personen erfüllen müssen, um einen Anspruch auf Kindergeld nach EStG zu haben, regelt § 62 EStG.

2.1.1. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 EStG)

Anspruch auf Kindergeld nach EStG setzt voraus, dass jemand im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 8 Abgabenordnung - AO¹³).

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich der AO ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Das gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert (§ 9 AO).

Hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist sie nach § 1 Absatz 1 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

2.1.2. Kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (§ 62 Absatz 1 Nr. 2 EStG)

Anspruch auf Kindergeld hat, wer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, jedoch nach § 1 Absatz 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Nach § 1 Absatz 2 EStG sind auch deutsche Staatsangehörige unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten

12 „EU-rechtlicher Rahmen für die Ausgestaltung von Kindergeld und Kinderzuschlag im nationalen Recht“, EU 6 – 3000 – 021/26.

13 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 24, Seite 5), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 369.

Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

Nach § 1 Absatz 3 EStG werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG (beschränkt steuerpflichtige Einkünfte) haben. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG (2026: 12.348 Euro) nicht übersteigen.

2.1.3. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger (§ 62 Absatz 1a EStG); Nichtanwendung

Der Kindergeldanspruch freizügigkeitsberechtigter Ausländer wurde durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019 neu geregelt:¹⁴

Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹⁵ Anwendung findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EStG¹⁶ mit Ausnahme von Einkünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG¹⁷ erzielt.

Nach Ablauf der drei Monate hat die natürliche Person Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2¹⁸ oder Absatz 3¹⁹ des Freizügigkeitsgesetzes/EU liegen nicht

14 Artikel 9 des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019, Bundesgesetzblatt I Seite 1066.

15 Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle 27 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

16 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

17 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

18 Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind unter anderem Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate, Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige), Unionsbürger als Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen, unter bestimmten Bedingungen Familienangehörige und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

19 Die unionsrechtliche Freizügigkeitsberechtigung bleibt insbesondere für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht.

vor oder es sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a²⁰ des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllt, ohne dass vorher eine andere der in § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld vorliegen, führt die Familienkasse in eigener Zuständigkeit durch. Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die dreimonatige Sperre ist nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) nicht mit EU-Recht vereinbar. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sei dahin auszulegen, dass einem Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats sei, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet habe und der wirtschaftlich nicht aktiv sei, die Gewährung von Familienleistungen in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts in Deutschland nicht verweigert werden dürfe, weil einem wirtschaftlich nicht aktiven deutschen Staatsangehörigen, nachdem dieser gemäß dem Unionsrecht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, diese Leistungen auch in den ersten drei Monaten nach seiner Rückkehr nach Deutschland gewährt würden.²¹ Die Finanzverwaltung wendet deshalb § 62 Absatz 1a Satz 1 und 2 EStG nicht an.²² Eine in der 20. Wahlperiode geplante Anpassung des Gesetzes aufgrund der Rechtsprechung des EuGH wurde im Zuge des parlamentarischen Verfahrens gestrichen.²³

Zu § 62 Absatz 1a Satz 3 EStG, der den Kindergeldanspruch freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger nach Ablauf der ersten drei Monate bestimmt, erging ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts²⁴, wonach der dort normierte Kindergeld-Ausschlusstatbestand nicht gegen höherrangiges Recht verstoße. Gegen das Urteil wurde Revision zum Bundesfinanzhof (Aktenzeichen III R 8/24) eingelegt.

2.1.4. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (§ 62 Absatz 2 EStG)

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur unter folgenden Voraussetzungen:

-
- 20 Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate, und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.
- 21 Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtssache C-411/20 vom 1. August 2022, Randnummer 73.
- 22 Bundeszentralamt für Steuern: Vorbemerkung zu A 4.2 der [Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025](#), Stand 27. Mai 2025.
- 23 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG), Bundestags-Drucksache 20/14309 vom 18. Dezember 2024, Seite 2.
- 24 Sächsisches Finanzgericht: Urteil vom 6. September 2023, Aktenzeichen 8 K 148/23 (Kg).

-
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.
 - Besitz einer Blauen Karte EU²⁵, einer ICT-Karte²⁶, einer Mobiler-ICT-Karte²⁷ oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - nach § 16e Aufenthaltsgesetz (AufenthG²⁸) zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e AufenthG zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a Absatz 5 Satz 1 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
 - nach § 16b AufenthG zum Zweck eines Studiums, nach § 16d AufenthG für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, nach § 20 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt und der nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG²⁹) oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung³⁰) in Anspruch,

-
- 25 Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel für drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen und für Drittstaatsangehörige mit besonderer beruflicher Erfahrung, der grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren erteilt wird, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Die Blaue Karte EU](#), Stand 18. November 2023, abgerufen am 2. März 2026.
- 26 Die „Intra-Corporate Transfer“- oder „Intra-Corporate Transferee“- (ICT)-Karte ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Führungskräfte, Spezialisten und Trainees aus Drittstaaten, die innerhalb eines Unternehmens von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend nach Deutschland entsandt werden, Bundesagentur für Arbeit: [Internationaler Personalaustausch, ICT-Karte und mobiler-ICT-Karte](#), abgerufen am 2. März 2026.
- 27 Ausländische Arbeitnehmer, die bereits in einem anderen EU-Staat im Besitz einer ICT-Karte sind, können innerhalb des Unternehmens auch für mehr als 90 Tage nach Deutschland weiter transferiert werden. Dafür wird ihnen auf Antrag eine Mobiler-ICT-Karte ausgestellt, Bundesagentur für Arbeit: [Internationaler Personalaustausch, ICT-Karte und mobiler-ICT-Karte](#), abgerufen am 2. März 2026.
- 28 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, Bundesgesetzblatt I Seite 162, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU vom 3. Februar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 27.
- 29 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015, Bundesgesetzblatt I Seite 33, zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 370.
- 30 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997, Bundesgesetzblatt I Seite 594, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 371.

- nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen) erteilt.
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wegen Krieges im Heimatland oder in Härtefällen und berechtigte Erwerbstätigkeit oder Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 15 BEEG oder laufenden Geldleistungen nach dem SGB III.
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wegen Krieges im Heimatland oder in Härtefällen und seit mindestens 15 Monaten erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet oder
- Besitz einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG [Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)].

2.2. Kinder

2.2.1. Allgemeines

Als Kinder werden berücksichtigt (§ 63 Absatz 1 EStG)

1. Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG, das bedeutet
 - im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
 - Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

2.2.2. Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und weitere Bedingungen erfüllt sind (siehe unten) oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Damit ein Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat (oben Nr. 2), berücksichtigt wird, muss es

- für einen Beruf ausgebildet werden oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes (ZDG³¹) oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes (SG³²) oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes liegt, oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- einen freiwilligen Dienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG³³), im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)³⁴, im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (Amtsblatt der Europäischen Union L 202 vom 8. Juni 2021, Seite 32), im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016³⁵ („weltwärts“), im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch³⁶ (Freiwilligendienst aller Generationen) oder im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021³⁷ leisten.

31 Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005, Bundesgesetzblatt I Seite 1346, berichtet Seite 2301, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt Nr. 370.

32 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005, Bundesgesetzblatt I Seite 1482, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr vom 9. Januar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 7.

33 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008, Bundesgesetzblatt I Seite 842, zuletzt geändert durch Artikel 1, Artikel 2 des Freiwilligen-Teilzeitgesetzes vom 23. Mai 2024, Bundesgesetzblatt I Nr. 170.

34 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011, Bundesgesetzblatt I Seite 687, zuletzt geändert durch Artikel 3, Artikel 4 des Freiwilligen-Teilzeitgesetzes vom 23. Mai 2024, Bundesgesetzblatt I Nr. 170.

35 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: [Förderleitlinie zur Umsetzung des Entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltwärts](#), 1. Januar 2016, abgerufen am 4. März 2026.

36 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung vom 7. August 1996, Bundesgesetzblatt I Seite 1254, zuletzt geändert durch Artikel 62 Absatz 5 des Standortfördergesetzes vom 4. Februar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 33.

37 Gemeinsames Ministerialblatt 2021, Nr. 4, Seite 77.

2.2.3. Identifikationsnummer

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 AO), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren.

2.2.4. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes

Beim Kindergeld nach EStG werden ausschließlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat des EWR haben (§ 63 Absatz 1 Satz 6 EStG).

Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat des EWR haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG leben, also bei einer natürlichen Person ohne Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis steht und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse bezieht.

Zudem sind Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Marokko, in Montenegro, in Serbien, in der Türkei oder in Tunesien zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen nach den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit erfüllt sind.³⁸

2.2.5. Vorrang des Kindergelds nach EStG gegenüber BKGG

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 7 EStG werden Kinder im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 BKGG nicht als Kinder für das Kindergeld nach EStG berücksichtigt. Diese Regelung betrifft Fälle, in denen Eltern und Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Elternteil unbeschränkt und der andere Elternteil beschränkt steuerpflichtig ist. Dann geht der Anspruch des unbeschränkt steuerpflichtigen Elternteils auf Kindergeld nach EStG vor.³⁹ Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 BKGG erhält der beschränkt Steuerpflichtige Kindergeld nach BKGG, wenn das Kind nur in seinen Haushalt aufgenommen ist. Gleiches gilt, wenn das Kind in keinen Haushalt aufgenommen ist und der beschränkt steuerpflichtige Elternteil die höhere Unterhaltsrente zahlt. Entsprechend muss in solchen Fällen der Kindergeldanspruch des unbeschränkt steuerpflichtigen Elternteils auf Kindergeld nach EStG ausgeschlossen werden, damit nur ein Anspruch nach BKGG oder EStG besteht.⁴⁰

38 Bundeszentralamt für Steuern: A 23.2 Absatz 2 der [Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025](#), Stand 27. Mai 2025.

39 Bundeszentralamt für Steuern: A 7 Absatz 2 Satz 3 der [Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025](#), Stand 27. Mai 2025.

40 Selder, Johannes: EStG § 63 Kinder, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 36.

2.2.6. Ermächtigung der Bundesregierung für Kindergeldzahlungen für nicht im Inland lebende Kinder

§ 63 Absatz 2 EStG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine nicht im Inland lebenden Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist. Eine solche Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist bisher nicht ergangen.⁴¹

2.2.7. Keine Kindergeldzahlungen bei anderen Leistungen für Kinder

§ 65 EStG benennt andere Leistungen für Kinder, die zum Ausschluss der Kindergeldzahlungen führen. Dabei ist nicht entscheidend, ob die anderen Leistungen gezahlt werden, es genügt für den Ausschluss, dass sie bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wären:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind.⁴²

Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden bei der Neubewilligung von Verletztenrenten nicht mehr gewährt, der Kinderzuschuss wurde letztmalig im Oktober 2011 gezahlt. Aber auch, wenn die Leistungen in Deutschland nicht mehr gewährt werden, können im Ausland vergleichbare Leistungen weiterhin geleistet werden und führen zum Ausschluss beim Kindergeld.⁴³

- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind. Die Vorschrift gilt vor allem für Beschäftigte der NATO, UNO und der EU.⁴⁴

Diese Vorschrift regelt die Anspruchskonkurrenz zwischen kindbezogenen innerstaatlichen Leistungen sowie zwischen Kindergeld und vergleichbaren kindbezogenen ausländischen

41 Selder, Johannes: EStG § 63 Kinder, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 41.

42 Eine Übersicht über im Ausland gewährte vergleichbare Leistungen gemäß § 65 Satz 1 Nr. 1 EStG erstellt das Bundeszentralamt für Steuern: Familienleistungsausgleich – Übersicht über im Ausland gewährte vergleichbare Leistungen gemäß § 65 Satz 1 Nr. 1 EStG vom 22. August 2024, Bundessteuerblatt I Seite 1143.

43 Entwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022), Bundestags-Drucksache 20/3879 vom 10. Oktober 2022, Seite 84f.

44 Selder, Johannes: EStG § 65 Andere Leistungen für Kinder, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 42. Bundeszentralamt für Steuern: A 28.3 der [Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025](#), Stand 27. Mai 2025.

Leistungen. Trifft jedoch ein Kindergeldanspruch von im Inland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern oder gleichgestellten Personen mit einem Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen für ein in einem anderen EU- beziehungsweise EWR-Staat, in der Schweiz oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, lebendes Kind zusammen, sind die im über- oder zwischenstaatlichen Recht getroffenen Sonderregelungen zur Anspruchskonkurrenz zu beachten (siehe Kapitel 4).⁴⁵

Eine Ausnahme vom Kindergeldausschluss besteht bei Erhalt der Kinderzulage gemäß Artikel 67 des Statuts der Beamten der EU.⁴⁶ Hat ein Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der EU Anspruch auf Kinderzulage gemäß Artikel 67 des Statuts der Beamten der EU, schließt das den Kindergeldanspruch des anderen Elternteils nicht aus, wenn und solange dieser Elternteil im Inland in einem Versicherungspflichtverhältnis gemäß §§ 24ff. SGB III steht, nur aufgrund von § 28 Absatz 1 Nr. 1 SGB III (Rentenbeginn) versicherungsfrei ist oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht.⁴⁷

2.3. Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich gilt: Wer in Deutschland Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken (§ 68 Absatz 1 EStG).

3. Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz

3.1. Anspruchsberechtigte

Nach § 1 Absatz 1 BKGG erhält Kindergeld für seine Kinder, wer nach § 1 Absatz 1 und 2 EStG nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 SGB III ist oder

45 Bundeszentralamt für Steuern: A 28.1 Absatz 1 Satz 2 der [Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025](#), Stand 27. Mai 2025.

46 Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union P 045 vom 14. Juni 1962, Seite 1385, konsolidierter Text bei EUR-Lex abgerufen am 6. März 2026.

47 Selder, Johannes: EStG § 65 Andere Leistungen für Kinder, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 44.

-
- als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes⁴⁸ erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
 - eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes⁴⁹ (Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Zuweisung bei Privatisierung) oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes⁵⁰ (Zuweisung) oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes⁵¹ (Zuweisung) bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
 - als Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nach § 1 Absatz 2 BKGG erhält Kindergeld für sich selbst, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat⁵²,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gelten zur weiteren Berücksichtigung die Vorschriften des § 2 Absatz 2 BKGG. Die Vorschriften für den Umgang mit anderen Leistungen

-
- 48 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) vom 18. Juni 1969, Bundesgesetzblatt I Seite 549, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017, Bundesgesetzblatt I Seite 1228.
- 49 Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999, Bundesgesetzblatt I Seite 654, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017, Bundesgesetzblatt I Seite 1228.
- 50 Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009, Bundesgesetzblatt I Seite 160, zuletzt geändert durch Artikel 7, Artikel 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 6.
- 51 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008, Bundesgesetzblatt I Seite 1010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023, Bundesgesetzblatt I Nr. 389.
- 52 § 18 BKGG bestimmt, dass bei der Ausführung das SGB anzuwenden ist, soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt richten sich deshalb nach § 30 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil (SGB I) vom 11. Dezember 1975, Bundesgesetzblatt I Seite 3015, zuletzt geändert durch Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) vom 4. Februar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 33, der jedoch denselben Wortlaut wie §§ 8, 9 AO hat. Für weitere Erläuterungen siehe Pitz, Andreas: § 30 SGB I, Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGB I, 4. Auflage 2024, Stand 2. Oktober 2024, Randnummer 31ff.

für Kinder finden sich in § 4 BKGG, der Beginn und das Ende des Anspruchs sind in § 5 BKGG geregelt und sind bei Personen, die selbst Kindergeld erhalten, entsprechend anzuwenden. Bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wird das Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nach § 1 Absatz 3 BKGG unter denselben Voraussetzungen wie in § 62 Absatz 3 EStG dargelegt, mit der Ausnahme, dass ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer, der wegen eines Krieges in seinem Heimatland in Deutschland aufenthaltsberechtigt ist, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit Kindergeld erhält (§ 1 Absatz 3 Satz 2 BKGG).

3.2. Kinder

§ 2 Absatz 1 BKGG bestimmt, dass als Kinder auch berücksichtigt werden

1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 2 Absatz 2 und 3 BKGG beinhaltet die Regelungen zur Berücksichtigung von Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und entspricht § 32 Absatz 3 und 4 EStG.

§ 2 Absatz 4 BKGG beinhaltet den Vorrang des Kindergeldes nach EStG bis auf die oben beschriebene Ausnahme.

Nach § 2 Absatz 5 BKGG werden Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Berechtigte, die Entwicklungshelfer oder Beamte mit zugewiesener Tätigkeit im Ausland sind, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

§ 2 Absatz 6 BKGG ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Danach kann an einen Berechtigten, der in Deutschland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine nicht in Deutschland lebenden Kinder Kindergeld ganz oder teilweise geleistet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist. Bislang wurde von dieser Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht.⁵³

53 Fellmann, Maik: § 2 BKGG, Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGB – Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Auflage 2023, Stand: 18. Februar 2026, Randnummer 154.

3.3. Weitere Vorschriften des BKGG

Die Regelungen des § 4 BKGG über andere Leistungen für Kinder entsprechen denen des § 65 EStG.

§ 10 BKGG verpflichtet den Antragsteller oder Berechtigten, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten und für die sonstigen Personen, bei denen die Kinder berücksichtigt werden, zur Angabe von Tatsachen beim Erhalt von Sozialleistungen nach § 60 SGB I und zur Mitwirkungspflicht Dritter, zum Beispiel von Partnern, nach § 60 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)⁵⁴.

§ 17 BKGG stellt Angehörige der Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz deutschen Staatsangehörigen gleich. Diese haben somit auch dann Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld, wenn das BKGG Ansprüche direkt nur deutschen Staatsangehörigen einräumt.⁵⁵

Können sich Geflüchtete und Staatenlose nicht direkt auf die europarechtlichen Regelungen berufen, können sie gegebenenfalls einen Anspruch aus dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit ableiten (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 2 des Zusatzprotokolls⁵⁶). Dieser Anspruch besteht für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, sofern sie sich seit mindestens sechs Monaten im Vertragsstaat aufhalten. Da der Aufenthalt im Inland in aller Regel zu einem Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt führen wird, ist der Anspruch nach dem EStG vorrangig.⁵⁷

-
- 54 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, Bundesgesetzblatt I Seite 850, berichtet Seite 2094, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 2025 vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 363.
- 55 Familienkasse Direktion: Durchführungsanweisung zum Bundeskindergeldgesetz (DA-BKGG), Stand: 2018. Abschnitt DA 117 Recht der EU.
- 56 Europarat: Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen, 11. Dezember 1953, Sammlung Europäischer Verträge Nr. 13, und: Zusatzprotokoll zum Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen, 11. Dezember 1953, Sammlung Europäischer Verträge Nr. 13A.
- 57 Gößling, Katja: § 17 BKGG in: Schlegel/Voelzke, juris Praxis-Kommentar SGB Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Auflage 2023, Stand: 15. April 2023, Randnummer 7.

4. Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

Besteht für ein Kind in zwei oder mehreren EU-Staaten, den EWR-Staaten oder der Schweiz ein Anspruch auf Familienleistung,⁵⁸ sind diese Anspruchskonkurrenzen nach der Rangfolgeregelung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004⁵⁹ und Nr. 987/2009⁶⁰ aufzulösen.

Für die dem Kindergeld nach EStG und nach BKGG vergleichbaren Leistungen in den EU-Staaten, den EWR-Staaten und der Schweiz verweist das Bundeszentralamt für Steuern auf die vergleichenden Tabellen des gegenseitigen Informationssystems für soziale Sicherheit („MISSOC“).⁶¹ Die Dienstanweisung Kindergeld des Bundeszentralamts für Steuern enthält zudem eine Liste mit nicht vergleichbaren Leistungen nach § 65 Satz 1 Nr. 1 EStG.⁶²

4.1. Auflösung von Anspruchskonkurrenzen

Die Rangfolgeregelungen für Familienleistungen des Artikel 67ff. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 richten sich nach Erwerbstätigkeit, Rente oder Wohnsitz:

- Wenn Kindergeld von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren ist (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004):
 - Vorrangig zuständig ist der Staat, in dem eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
Eine Sonderregelung gilt gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG)

-
- 58 Familienleistungen sind gemäß Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) 883/2004 alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen. Deshalb fällt auch das gesamte Kindergeld nach EStG, auch wenn es sich technisch um eine Steuervergütung handelt, unter die Familienleistungen.
- 59 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), Amtsblatt der Europäischen Union L 166 Seite 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), Amtsblatt der Europäischen Union L 186 Seite 21.
- 60 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), Amtsblatt der Europäischen Union L 284 Seite 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), Amtsblatt der Europäischen Union L 76 Seite 13.
- 61 Siehe auch Bundeszentralamt für Steuern: Familienleistungsausgleich – Übersicht über im Ausland gewährte vergleichbare Leistungen gemäß § 65 Satz 1 Nr. 1 EStG vom 22. August 2024, Bundessteuerblatt I Seite 1143.
- 62 Bundeszentralamt für Steuern: A 28.2 Absatz 2 der [Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025](#), Stand 27. Mai 2025.

Nr. 883/2004 für entsendete Arbeitnehmer und gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für selbstständige Erwerbstätige, die unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin den Rechtsvorschriften des entsendenden beziehungsweise des ersten Mitgliedstaats unterliegen.

- Wird keine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften eine Rente bezogen wird.
- Ansonsten ist der Staat zuständig, in dem die Person wohnt.
- Wenn Kindergeld von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren ist, ist stets der Staat vorrangig zuständig, in dem das Kind wohnt (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004).

Der nach den Rangfolgeregelungen vorrangig zuständige Staat hat Kindergeld in voller Höhe zu gewähren. Im nachrangig zuständigen Staat ruht hingegen der Anspruch auf Kindergeld in Höhe des Betrags, der nach den Rechtsvorschriften des vorrangig zuständigen Staates vorgesehen ist. Die Zahlung eines Kindergeldunterschiedsbetrags in Deutschland (als nachrangig zuständiger Staat) kommt daher nur in Betracht, wenn das im anderen Staat gewährte Kindergeld niedriger ist als das in Deutschland zustehende Kindergeld. Sind die im anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen höher, entfällt die Zahlung von deutschem Kindergeld.

Der Unterschiedsbetrag muss allerdings nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird (Artikel 68 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004).⁶³

4.2. Auszahlung der Familienleistung

Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, bestimmt das nationale Recht des leistenden Staates, wer die Familienleistung erhält.

Nach § 64 Absatz 1 EStG wird für jedes Kind nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Gemäß § 64 Absatz 2 EStG wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind in den Haushalt beider Elternteile aufgenommen, können Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, untereinander durch eine Berechtigtenbestimmung festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt.⁶⁴

Nach den europarechtlichen Koordinierungsvorschriften sind für die Entscheidung, an welchen Elternteil das Kindergeld zu zahlen ist,

63 Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse: [Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen](#) (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz), Stand Januar 2026, Seite 2f., abgerufen am 20. März 2026.

64 Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse: [Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen](#) (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz), Stand Januar 2026, Seite 4, abgerufen am 20. März 2026.

„die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen.“⁶⁵

Dazu findet sich im Merkblatt „Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen“ folgendes Beispiel:

„Die Mutter wohnt mit dem Kind in Frankreich und ist nicht erwerbstätig. Sie bezieht auch keine Rente. Der Vater wohnt in Deutschland und ist in Deutschland erwerbstätig. Aufgrund der Erwerbstätigkeit des Vaters in Deutschland ist vorrangig deutsches Kindergeld zu zahlen. Da das Kind im Haushalt der Mutter lebt, steht das deutsche Kindergeld der in Frankreich lebenden Mutter zu.“⁶⁶

4.2.1. Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten muss der Kindergeldantrag um verschiedene Vordrucke erweitert werden, unter anderem um eine Arbeitgeberbescheinigung, des Weiteren um Nachweise bei einer selbständigen Tätigkeit, bei Bezug einer Rente oder für über 18 Jahre alte Kinder.

Die Identifikation eines Berechtigten erfolgt grundsätzlich über die deutsche steuerliche Identifikationsnummer. Auch bei einem dauerhaften Wohnsitz im Ausland besteht ein Anspruch auf Erteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139a in Verbindung mit § 139b AO, weil es sich beim Kindergeld nach EStG um eine Steuervergütung handelt.

Bei grenzüberschreitenden Fällen muss der Berechtigte aufgrund der Verpflichtung zur Änderungsmitteilung nach § 68 Absatz 1 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 1 SGB I die Familienkasse über Folgendes unterrichten:

- Aufnahme oder Aufgabe einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Entsendung vom Arbeitgeber zur Beschäftigung in einen anderen Staat,
- Erhalt oder Wegfall von Rente,
- Verlegung des eigenen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes des Kindes ins Aus- beziehungsweise Inland,
- eigenes Verlassen oder Verlassen des Kindes des bisherigen Haushalts.⁶⁷

65 Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) 987/2009.

66 Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse: [Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen](#) (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz), Stand Januar 2026, Seite 4, abgerufen am 20. März 2026.

67 Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse: [Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen](#) (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz), Stand Januar 2026, Seite 4f., abgerufen am 20. März 2026.

Verfügt der Kindergeldberechtigte über eine Familienleistungs-Entscheidung einer ausländischen Behörde, muss er diese den zuständigen deutschen Behörden zugänglich machen.⁶⁸

Zur Koordinierung der Familienleistungen dürfen die Familienkassen den zuständigen öffentlichen Stellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat die Europäische Kommission den „Elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten“ (EESSI)⁶⁹ geschaffen. Die Voraussetzungen, unter denen dort ein Datenabruf erfolgen darf, hat das Bundesministerium der Finanzen auf Grundlage von § 68 Absatz 6 EStG in der EU-Kindergelddaten-Abrufverordnung⁷⁰ geregelt.⁷¹

Besteht kein Bezug zu einem EU-Staat, einem EWR-Staat oder zur Schweiz, haben die Familienkasse (und gegebenenfalls das Finanzgericht) das Bestehen eines Anspruchs auf ausländische Familienleistungen in eigener Zuständigkeit zu prüfen.⁷²

In allen Fällen mit Auslandsbezug gilt für die Beteiligten die erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 Absatz 2 AO. Die Beteiligten haben diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen und dafür alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein Beteiligter kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falls bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können. Die erhöhte Mitwirkungspflicht erstreckt sich nicht auf das ausländische Recht selbst.⁷³

* * *

-
- 68 Selder, Johannes: EStG § 65 Andere Leistungen für Kinder, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 14.
- 69 Europäische Kommission: Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information – [EESSI](#)), abgerufen am 9. März 2026.
- 70 Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten der Familienkassen durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Kindergelddaten-Abrufverordnung – EUKiGAbV) vom 3. August 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 1378.
- 71 Selder, Johannes: EStG § 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 19.
- 72 Selder, Johannes: EStG § 65 Andere Leistungen für Kinder, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 14.
- 73 Selder, Johannes: EStG § 65 Andere Leistungen für Kinder, Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 180. Ergänzungslieferung Dezember 2025, Randnummer 14; Bundesfinanzhof: Urteil vom 13. Juni 2013, Aktenzeichen III R 63/11, BFHE 242, 34, Leitsatz 3; Rätke, Bernd: AO § 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten, Klein, Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht, 19. Auflage 2025, Randnummern 21 bis 24.